VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/81 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1981

zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80 [2], insbesondere auf Artikel 16a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 kann der Zollwert von üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten verderblichen Waren auf Antrag des Einführers nach vereinfachten Verfahren, die für die gesamte Gemeinschaft festgelegt sind, ermittelt werden. Die Waren, auf die die genannten Verfahren Anwendung finden, sowie die Regeln und Kriterien für die Ermittlung des Wertes je Einheit dieser Waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 bestimmt.

Die in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführten verderblichen Waren werden üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt ; für die Ermittlung des Zollwerts ergeben sich daraus besondere Schwierigkeiten.

Ein System von periodischen Durchschnittswerten entsprechend der vorliegenden Verordnung, die auf Antrag des Importeurs anwendbar sind, ist geeignet, die in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 vorgesehene Vereinfachung zu erreichen.

Diese Durchschnittswerte sollten üblicherweise für Perioden von vierzehn Tagen festgelegt werden, jeweils nach einem gewogenen Mittel unter Berücksichtigung der auf den repräsentativsten Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise je Einheit während einer Bezugsperiode von gleicher Länge einerseits und der von den Mitgliedstaaten im Verlauf eines Kalenderjahres eingeführten Mengen andererseits.

Es ist angebracht, besondere Vorschriften für die Ermittlung des Zollwerts schadhafter Waren festzulegen.

Die Gültigkeitsdauer des Antrags der Einführer auf Anwendung des Systems der vereinfachten Verfahren sollte auf das laufende Kalenderjahr festgelegt werden. Wenn jedoch ein Einführer, der dem vereinfachten Verfahren für ein oder mehrere Erzeugnisse beigetreten ist, die Anwendung anderer Methoden für die Bewertung der betreffenden Erzeugnisse beantragt, so wird er für das laufende Kalenderjahr und gegebenenfalls das folgende Kalenderjahr von dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben übermitteln, damit die anzuwendenden Durchschnittswerte je Einheit berechnet werden können.

Weil die vorliegende Verordnung die Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 [3] und (EWG) Nr. 1641/75 [4] der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 223/78 [5] und (EWG) Nr. 224/78 [6], ablöst, muß ihre Anwendung in Griechenland entsprechend Artikel 144 und Anhang XI der Akte über den Beitritt Griechenlands bis zum 1. Januar 1986 aufgeschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Ermittlung des Zollwerts der in der Klasseneinteilung in Anhang I aufgeführten Waren setzt die Kommission je Position der Klasseneinteilung einen Durchschnittswert je Einheit in den Währungen der Mitgliedstaaten für 100 kg netto fest.

Die Durchschnittswerte je Einheit gelten für jeweils vierzehn Tage, beginnend mit einem Freitag.

(2) Die Durchschnittswerte je Einheit werden anhand folgender Elemente berechnet, welche die Mitgliedstaaten der Kommission für jede Position der Klasseneinteilung anzugeben haben :

[1] ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.
[4] ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.
[5] ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.
[6] ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

a) Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, ausgedrückt in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats, je 100 kg netto, berechnet auf der Grundlage der Preise für unbeschädigte Waren in den in Anhang II aufgeführten Handelszentren während des Bezugszeitraums nach Artikel 2 Absatz 1 ;

b) die im Kalenderjahr zum freien Verkehr abgefertigten Mengen, für die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben werden.

(3) Der Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen Einführern und Großhändlern errechnet. In den Handelszentren London, Mailand und Rungis wird jedoch der Bruttoerlös unter Berücksichtigung der Handelsstufe berechnet, an welche die Waren in diesen Handelszentren am häufigsten verkauft werden.

Von dem so errechneten Betrag sind abzuziehen :

— eine Vermarktungsspanne von 15 % für die Handelszentren London, Mailand und Rungis sowie von 8 % für die anderen Handelszentren ;

— Beförderungs- und Versicherungskosten innerhalb des Zollgebiets ;

— eine Pauschale für sämtliche andere Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, jeweils in der Landeswährung, und zwar :

155 belgische Franken, 30 dänische Kronen, 9,50 Deutsche Mark, 23 französische Franken, 2,6 irische Pfund, 4 700 italienische Lire, 10,50 holländische Gulden, 2 Pfund Sterling ;

— Zölle und Steuern, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.

(4) Für die nach Absatz 3 abzuziehenden Beförderungs- und Versicherungskosten können die Mitgliedstaaten Pauschalsätze festsetzen. Diese Pauschalsätze und ihre Berechnungsmethoden sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2

(1) Der für die Berechnung der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 1 Abssatz 2 Buchstabe a) maßgebende Bezugszeitraum sind die vierzehn Tage, die mit dem Donnerstag enden, welcher der Woche vorausgeht, in der die neuen Werte je Einheit festgesetzt werden.

(2) Die Durchschnittspreise je Einheit sind von den Mitgliedstaaten bis spätestens Montag 12 Uhr der Woche mitzuteilen, in der die Werte je Einheit gemäß Artikel 3 festgesetzt werden. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, so erfolgt die Mitteilung am vorhergehenden Arbeitstag.

(3) Die im Kalenderjahr zum freien Verkehr abgefertigten Mengen werden der Kommission von allen Mitgliedstaaten für jede Position der Klasseneinteilung bis spätestens 15. März des folgenden Jahres mitgeteilt.

Artikel 3

(1) Die Durchschnittswerte je Einheit nach Artikel 1 Absatz 1 werden von der Kommission an jedem zweiten Dienstag aufgrund des gewogenen Mittels der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) unter Berücksichtigung der Mengen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) festgesetzt.

(2) Zur Ermittlung dieses gewogenen Mittels wird jeder Durchschnittspreis je Einheit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) in der Währung eines der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des letzten amtlichen Verkaufskurses umgerechnet, der am Brüsseler Devisenmarkt vor der Woche verzeichnet wurde, in der die Werte je Einheit festgesetzt werden. Dieselben Wechselkurse gelten für die Umrechnung der so festgesetzten Werte je Einheit in die Währungen der anderen Mitgliedstaaten.

(3) Die zuletzt veröffentlichten Werte je Einheit gelten so lange, wie keine neuen Werte je Einheit veröffentlicht worden sind. Im Falle von starken Preisschwankungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten insbesondere infolge einer Unterbrechung der fortlaufenden Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses können neue Werte je Einheit auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Werte praktizierten Preise berechnet werden.

Artikel 4

(1) Als schadhaft werden Warensendungen angesehen, die im für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt mindestens 5 % zum menschlichen Verzehr ungeeignete Erzeugnisse enthalten oder um mindestens 20 % im Verhältnis zum durchschnittlichen Marktpreis für gesunde Waren wertgemindert sind.

(2) Schadhafte Warensendungen können folgendermaßen bewertet werden :

— entweder nach Aussonderung, durch Anwendung der Durchschnittswerte je Einheit auf den unbeschädigten Teil der Sendung, wobei der schadhafte Teil unter Zollaufsicht vernichtet wird ;

— oder durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Prozentsatzes vom Gewicht der eingeführten Sendung, der dem Prozentsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht ;

— oder durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Prozentsatzes, der dem Prozentsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht.

Artikel 5

(1) Meldet ein Einführer den Zollwert der eingeführten Ware oder Waren unter Bezugnahme auf die in Anwendung dieser Verordnung berechneten Durchschnittswerte je Einheit an, so tritt er dem System der vereinfachten Verfahren für das laufende Kalenderjahr für die betreffende Ware oder die betreffenden Waren bei.

(2) Wenn der Einführer später die Anwendung anderer Methoden als die vereinfachten Verfahren für eine oder mehrere der eingeführten Waren beantragt, sind die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats befugt, dem Einführer mitzuteilen, daß er von dem vereinfachten Verfahren für die Ware oder Waren bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluß kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres ausgedehnt werden. Dieser Ausschluß wird unverzüglich von dem Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten umgehend unterrichtet.

Artikel 6

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Ausnahme Griechenlands, für das der Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmungen der 1. Januar 1986 ist.

Brüssel, den 12. Juni 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Klasseneinteilung der Waren, die Gegenstand vereinfachter Verfahren sind

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Warenbenennung	
		Ware	Art
07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	
07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	
07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	
ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	
ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	
07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	
07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	
07.01-71	07.01 K	Spargel	
07.01-73	07.01 L	Artischocken	
07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	
07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	
07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	
07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	
07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchine) (Cucurbita pepo L. var medullosa Alef.)	
ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	
08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	
ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	
ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	
ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	
08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16	08.02 A I	Süßorangen, frisch	Blut- und Halbblutorangen
08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17			Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins
08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19			andere
08.02-29	ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	Monreales und Satsumas
08.02-31 08.02-32			Mandarinen und Wilkings Clementinen

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Warenbenennung	
		Ware	Art
08.02-34 08.02-37			Tangerinen und andere
ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	
ex 08.02-70	ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	— weiß — rosa
08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	
08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	
08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	
08.07-10	08.07 A	Aprikosen	
ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	
ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	
08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	
08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	
08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	
08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	
08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	
ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	

ANHANG II

Handelszentren, die bei der Berechnung der Preise je Einheit für jede Position der Klasseneinteilung (NIMEXE-Kennziffer) zu berücksichtigen sind

NIMEXE-Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
07.01-13 bis 07.01-15				×			×	×				×	×		
07.01-31 bis 07.01-33		×		×								×			
07.01-45 bis 07.01-47	×	×					×	×	×			×			
ex 07.01-54	×	×					×		×				×		
ex 07.01-59		×					×					×	×		
07.01-63	×	×		×			×	×		×		×	×		
07.01-67		×				×			×						×
07.01-71		×		×									×		
07.01-73								×							
07.01-75 bis 07.01-77	×	×	×	×			×	×	×	×	×	×	×		×
07.01-81 bis 07.01-82				×				×				×	×		
07.01-93		×		×			×	×				×			
07.01-94		×		×			×	×	×			×			
07.01-96		×						×	×						
ex 07.01-99							×					×	×		×
08.01-31										×	×	×		×	
ex 08.01-50		×										×		×	
ex 08.01-60		×					×		×			×	×		

NIMEXE-Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
ex 08.01-99		×							×			×	×		
08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16	×		×		×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17	×		×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19	×		×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
08.02-29	×	×			×			×	×			×	×	×	×
08.02-31	×	×			×			×	×			×	×	×	×
08.02-32	×	×	×		×			×	×			×	×	×	×
08.02-34 08.02-37			×	×	×			×	×			×	×	×	×
ex 08.02-50	×		×		×	×	×	×				×	×	×	×
ex 08.02-70			×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
ex 08.02-70			×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
08.04-11 08.04-19 08.04-23	×	×	×	×				×		×		×	×	×	
08.06-13 08.06-15 08.06-17			×	×	×				×	×	×	×	×	×	×
08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38		×	×	×					×		×	×	×	×	×

NIMEXE-Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
08.07-10		×	×	×				×			×		×		×
ex 08.07-32 (Pfirsche)		×		×			×	×				×	×	×	×
ex 08.07-32 (Nektarinen)		×	×	×				×				×		×	×
08.07-51 bis 08.07-55				×											×
08.07-71 bis 08.07-75		×	×	×				×				×	×		
08.08-11 bis 08.08-15		×		×			×	×	×						
08.09-11		×		×			×	×			×				×
08.09-19		×										×	×		×
ex 08.09-90		×	×						×			×	×		